

Geschäftsprüfungskommission

Bericht

Direktion/Kommission: Geschäftsprüfungskommission
Ressort: Oberaufsicht | Ergebnisprüfung | Datenschutzaufsicht
Verfasser: Stefanie Meier-Gubser
Version: 24. November 2022

Datenschutzbericht 2022

1 Zur Datenaufsicht in der Stadt Burgdorf

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) bezeichnet jede Gemeinde im Kanton eine Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Diese steht unter der Oberaufsicht der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. Die Stadt Burgdorf hat als Datenschutzaufsichtsstelle die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet (Art. 10 Datenschutzreglement i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Kommissionsreglement).

Die Datenschutzaufsicht ist eine eigenständige, im Wesentlichen vom kantonalen Recht geregelte Aufgabe der GPK. Diese hat die Datenschutzaufsichtsprozesse in ihrem GPK-Handbuch festgelegt. Darüber hinaus prüft die GPK im Rahmen ihrer jährlichen Verwaltungskontrolle bei einer der Direktionen der Stadtverwaltung auch den Datenschutz. Für ihre Datenschutzaufgaben (z.B. den Beizug externer Fachpersonen) verfügt die GPK über ein eigenes Budget.

Die GPK informiert den Stadtrat jährlich über ihre Tätigkeit als Aufsichtsstelle für Datenschutz (Art. 14 Abs. 2 DSR i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. m KDSG). Dazu dient der vorliegende Bericht, der im Internet veröffentlicht wird.

2 Register der Datensammlungen

Jede Gemeinde im Kanton Bern muss ein öffentlich zugängliches, im Internet publiziertes Register der Datensammlungen führen, welches darüber Auskunft gibt, welche Sammlungen von Personendaten (IT-Datenbanken, Register, Adresslisten, Dossiers, etc.) in der Stadtverwaltung vorhanden sind (Art. 18 KDSG). Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, die verantwortlichen Behörden, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten, die Personendaten, die anderen Behörden oder privaten Personen regelmässig bekannt gegeben werden sowie die Empfänger und die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten. Verantwortlich dafür, dass ein aktuelles Register der Datensammlungen besteht, ist die Aufsichtsstelle (Art. 18 Abs. 1 KDSG), zuständig für den Aufbau und den Betrieb des Registers ist die Stadtverwaltung resp. jede einzelne Verwaltungsdirektion (Art. 4 DSR).

Die Register der Datensammlungen wurden erstellt und sind auf der Webseite der Stadt Burgdorf öffentlich zugänglich.

3 Aufgaben der Datenaufsichtsstelle

Die Aufgaben der Datenaufsichtsstelle sind in Art. 34 KDSG geregelt. Die Aufsichtsstelle

- a. führt im Sinn von Artikel 18 das Register der Datensammlungen
- b. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- c. nimmt die Vorabkontrollen nach Artikel 17a vor;
- d. behandelt Eingaben von betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
- e. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- f. vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
- g. berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und macht Vorschläge zur Verbesserung;
- h. überwacht die Datensicherung;
- i. wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;
- k. nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und andere Massnahmen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;
- l. reicht auf Ersuchen von Verfügungs- oder Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;
- m. informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit;
- n. arbeitet mit anderen Aufsichtsstellen im Kanton Bern sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen und sorgt für den sachlichen Informationsaustausch.

Auf einzelne besondere Aufgaben der Aufsichtsstelle für den Datenschutz wird nachfolgend in den entsprechenden Kapiteln hingewiesen

4 Anfragen aus der Stadtverwaltung

Im Berichtsjahr wurden dem Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission einige wenige Anfragen aus der Stadtverwaltung unterbreitet.

Bei einer Anfrage ging es um die Zugriffsberechtigung auf Personendaten. Die verantwortliche Behörde muss mit technischen und organisatorischen Massnahmen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten sorgen. Sie schützt die Systeme insbesondere gegen folgende Risiken: unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitung (Art. 4 DSV). Bei der Vergabe von Zugriffsberechtigungen ist namentlich darauf zu achten, dass nur befugte Personen Zugriff auf die Daten haben und diese bearbeiten können. Der Zugriff ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die für die Erfüllung der Aufgabe benötigt wird.

Per 1. März 2021 setzte der Kanton Bern das Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG), die Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V) und die Verordnung über die Zentrale Personenverwaltung (ZPV V) in Kraft. Gestützt darauf hatten die Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden für ihre unterstellten oder beauftragten Einheiten Berechtigungsregeln zu erlassen, sofern die Berechtigung über diejenigen der Verordnung hinausgingen, die von den kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen vor der Inkraftsetzung zu überprüfen waren. Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf hat der Geschäftsprüfungskommission die entsprechenden Berechtigungsregeln vorgelegt. Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihrer Funktion als kommunale Datenschutzaufsichtsstelle den Entwurf der kommunalen Verordnung über die Berechtigung für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V) geprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen für den Datenbezug vorhanden sind und der Datenbezug verhältnismässig ist.

Bei den weiteren Anfragen handelt es sich nicht um Fälle von allgemeinem Interesse, so dass darauf verzichtet werden kann, diese im vorliegenden Bericht zu erwähnen.

5 Anfragen von betroffenen Personen

Zu den Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle gehört auch die Beratung betroffener Personen über ihre Rechte (Art. 34e Abs. 1 Bst. e KDSG).

Im Berichtsjahr gingen bei der Geschäftsprüfungskommission keine Anfragen von betroffenen Personen ein.

6 Vorabkontrolle im IT-Bereich

Beabsichtigt eine Behörde, Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, unterbreitet sie die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme, wenn zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eingesetzt werden (Art. 17a KDSG).

Die GPK hat im Berichtsjahr eine Vorabkontrolle im IT-Bereich durchgeführt und zuhanden der verantwortlichen Behörde Stellung genommen. Dabei ging es um den Ersatz einer Verwaltungssoftware im Schulsozialbereich. Eine weitere Anfrage aus der Stadtverwaltung ist hängig.

7 Aufsichtsrechtliche Verfahren

Bei der GPK gingen im Berichtsjahr keine aufsichtsrechtlichen Anzeigen (Beschwerden) von Bürgerinnen und Bürgern den Datenschutz betreffend ein.

8 Verfahren betreffend Videoüberwachung

Wenn der Gemeinderat eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum beabsichtigt, muss er das Zustimmungsgesuch, das er an die Kantonspolizei stellt, auch der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme zukommen lassen (Art. 8 Abs. 1 DSR).

Der GPK wurde im Berichtsjahr kein Zustimmungsgesuch zur Videoüberwachung zur Stellungnahme unterbreitet.

9 Verfahren betreffend die Entbindung vom Amtsgeheimnis

Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist gemäss Art. 15 DSR zuständig:

- der Gemeinderat für seine Mitglieder und für das Personal der Stadtverwaltung;
- der Gemeinderat für Mitglieder von Kommissionen, mit Ausnahme von stadträtlichen Kommissionen;
- die Geschäftsprüfungskommission für ihre Mitglieder, ihre Sekretärin bzw. ihren Sekretär sowie die Mitglieder der stadträtlichen Kommissionen.

Der GPK wurde im Berichtsjahr kein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis eingereicht.

Geht an:

- die Mitglieder des Stadtrates (zur Information)
- die Präsidialabteilung zur Veröffentlichung im Internet